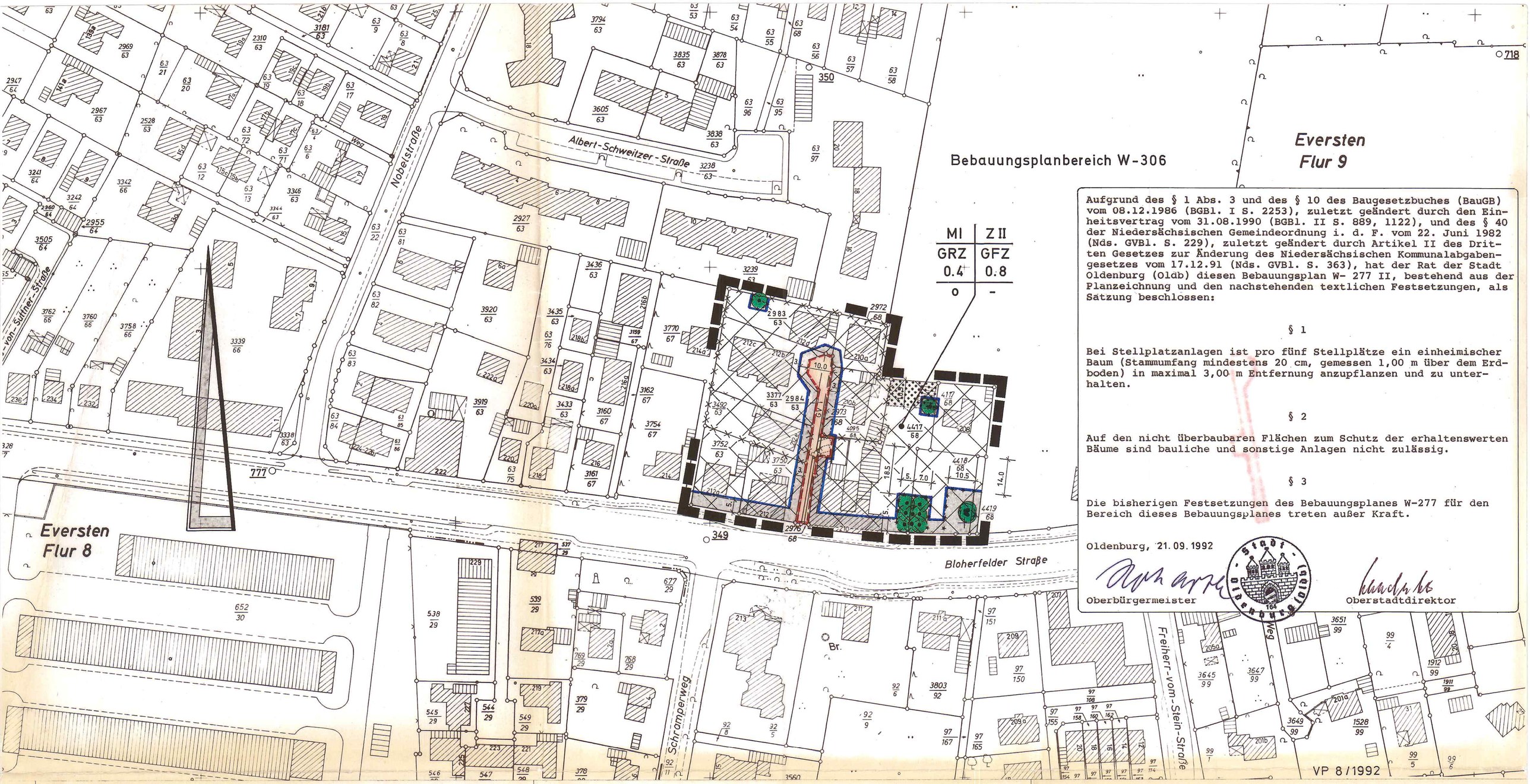

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einheitsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W- 277 II, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein einheimischer Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 2

Auf den nicht überbaubaren Flächen zum Schutz der erhaltenswerten Bäume sind bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-277 für den Bereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 21.09.1992

Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- MI — Mischgebiet
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- Z — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GV — Gemeinschaftsverkehrsfläche
- Abgrenzung der Flächen, die an der Gemeinschaftsverkehrsfläche beteiligt sind.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Pflanzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.
- zu erhaltende Bäume
- Schutzbereich der Bäume (siehe §2 der textl. Festsetzungen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt 611

Amtsleiter — Bearbeitet: Ba. — Gezeichnet: Schu 24.06.92 — Geändert: — Geprüft: — Abt.-Leiter

Stadtbaurat

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-277 II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtbaurat

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.03.1992 bis 01.04.1992 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den 02.04.1992

Stadtbaurat

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.1992 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.06.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.07.1992 gegeben

Oldenburg (Oldb), den 21.09.1992

Stadtbaurat

5 Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 9 Eversten — Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4, § 19 Abs 1 Nr 4 Nieders Vermessungs- und Katastergesetz vom 2 7 85 - Nds GVBl S 187)

am 20. 5. 1992 — Az: VP 8/92

6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17. 3. 1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den 28. 9. 1992
Katasteramt Oldenburg

Ltd. Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.09.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 21.09.1992

Stadtbaurat

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 309.1-21102-03000/277 II) vom heutigen Tage
- ~~unter Auflagen *) / mit Maßgaben~~ *) gemäß § 11 Abs 3 BauGB
- ~~ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den 26. NOV. 1992

Genehmigungsbehörde: Im Auftrage — Bezirksregierung Weser-Ems

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 30.11.91 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.91 rechtsverbindlich geworden

Oldenburg (Oldb), den 30.11.91

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT — ABTEILUNG 611 — BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN — M. = 1 : 5000

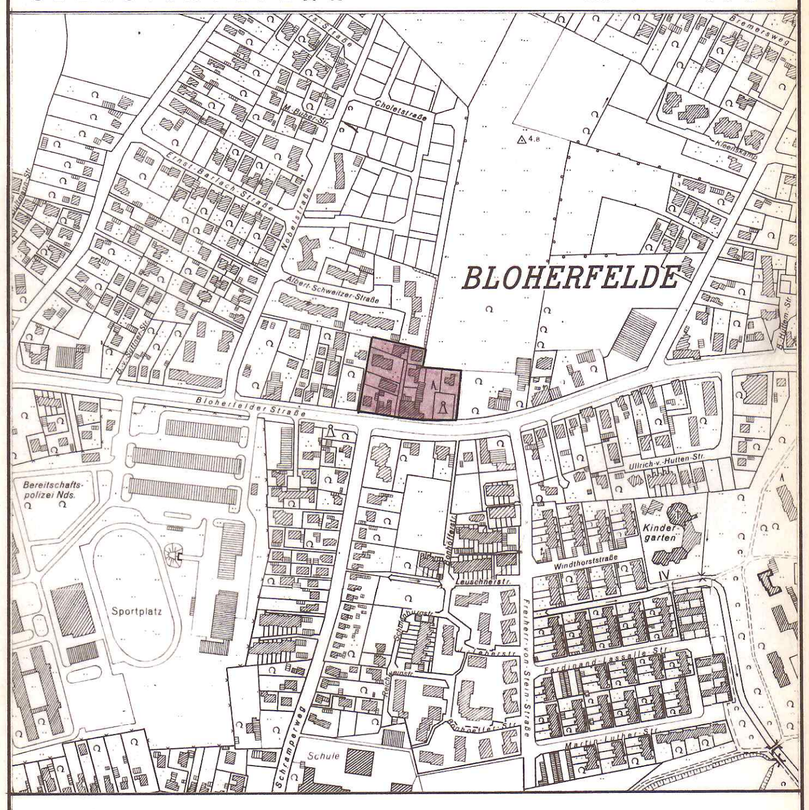

RECHTSVERBINDLICH AB: 30.11.91

BEBAUUNGSPLAN W-277 II

M. = 1 : 1000

-nördl. Bloherfelder Straße-